

Storno

Der Kostenausgleich als Bumerang

Auf Zahlung der Vertriebskosten für stornierte Policen gerichtete Klagen von Versicherungsgesellschaften gegen Versicherungsnehmer waren anfänglich noch erfolgreich. Nunmehr sehen die Gerichte Kostenausgleichsvereinbarungen überwiegend als unwirksam an und Versicherer werden sogar zur Rückerstattung verurteilt.

Das Konzept der Kostenausgleichsvereinbarung hat ein Versicherer mit Sitz in Liechtenstein erfunden. Er bot dem Kunden separat zur Fondspolice eine Kostenausgleichsvereinbarung an. Damit berechnete er „Abschluss- und Einrichtungskosten“. Das Konzept bewarb der Versicherer im Kundenkreis mit höherer Transparenz. Vermittlerbetriebe lockte er mit stornofreier Vergütung.

Anfänglich ging dies gut. Die Gerichte sahen es als unbedenklich an, dass der Kunde auch dann noch zur Zahlung der Abschluss- und Einrichtungskosten für den Versicherungsvertrag verpflichtet blieb, wenn die Fondspolice längst gekündigt war. Zwar hatte der Gesetzgeber im neuen VVG geregelt, dass Rückkaufswerte unter der Maßgabe einer gleichmäßigen Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten für die ersten fünf Jahre der Laufzeit der Lebensversicherung zu ermitteln sind und dass ein Abzug für nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten unwirksam ist. In der amtlichen Begründung hat der Gesetzgeber jedoch formuliert, dass die Regelung voraussetze, dass eine Verrechnung der Abschlusskosten mit den Prämien vereinbart werde. Wird aber eine gesonderte Vereinbarung über die Zah-

lung der Abschlusskosten und keine Verrechnung der Abschlusskosten mit Prämienzahlungen getroffen, werde schon allein dadurch volle Transparenz hinsichtlich der Höhe der Abschlusskosten hergestellt. Denn vereinbarten die Parteien zum Beispiel, dass die Abschlusskosten gesondert und ohne Verrechnung gezahlt werden, wäre der Rückkaufswert einerseits entsprechend höher. Andererseits bestünde die Verpflichtung zur Zahlung der Abschlusskosten bei gesonderter Vereinbarung unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag beendet werde. Diese Erläuterungen des Gesetzgebers veranlassten eine Reihe von Gerichten, die Kostenausgleichsvereinbarungen als wirksam anzusehen. Das gesetzliche Verbot betreffe unmittelbar nur den Fall, dass der Versicherer und der Versicherungsnehmer vereinbarten, die Abschlusskosten mit den zukünftig zu zahlenden Versicherungsprämien zu verrechnen. Sie finde jedoch keine Anwendung, wenn die Parteien die Kosten nicht verrechnen, sondern dies in einem eigenen Vertrag regelten.

Mit der Zeit wuchs jedoch die Anzahl der Entscheidungen, die diese Begründung nicht mehr gelten lassen wollten. Denn in verschiedenen Fällen wurde durch den Fortbestand der Pflicht zur

Zahlung der Vertriebskosten der gesamte Rückkaufswert der Fondspolice aufgezehrt, sodass der Kunde einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitt. Gerichte gingen dazu über, den Anspruch des Versicherers auf Zahlung der Vertriebskosten aus einer Kostenausgleichsvereinbarung als nicht mehr durchsetzbar anzusehen. Sie sahen die Vertragsgestaltung mit dem Verbot des Abzugs nicht getilgter Abschluss- und Vertriebskosten als unvereinbar an. Dass die Kosten nach dem Kon-

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Kostenausgleichsvereinbarungen über die Erstattung von Abschluss- und Einrichtungskosten im Stornofall sind nichtig.
- Eine Kostenausgleichsvereinbarung begründet keinen von der Beendigung des Versicherungsvertrages unabhängigen Anspruch des Versicherers auf Fortzahlung von Vertriebskosten.
- Der Versicherungsnehmer kann die Rückzahlung aller Beiträge aus einer nichtigen Kostenausgleichsvereinbarung verlangen.

zept der Kostenausgleichsvereinbarung nicht vom Rückkaufswert, sondern von den Versicherungsprämien abgezogen würden, stehe einer Anwendung des Abzugsverbots nach dem VVG nicht entgegen, zumal der Versicherer sich den Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswertes abtreten lasse und er seine Forderungen aus der Kostenausgleichsvereinbarung gegen den Rückkaufswert aufrechne.

Andere Gerichte erkannten in der Vertragsgestaltung zumindest eine Umgehung des Schutzzwecks des Abzugsverbots. Der Schutzzweck der Norm sei darauf gerichtet, dass der kündigende Versicherungsnehmer einen Rückkaufswert seiner Lebensversicherung erhalte. Deshalb folge aus dem Verbot des Abzugs noch nicht getilgter Abschlusskosten im Rahmen eines Stornoabzugs ebenso, dass eine Vereinbarung, wonach der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zur vollständigen Zahlung der Abschlusskosten verpflichtet bleibe, nicht zulässig sei. Das Abzugsverbot enthalte eine Risikoverteilung dahingehend, dass dem Versicherer das Kostenrisiko zugewiesen werde, wenn der Versicherungsvertrag in einem frühen Stadium vor einer Amortisation der Vertriebskosten durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers beendet werde. Aus der Entscheidung des BGH, nach der dem Makler trotz Beendigung des Versicherungsvertrages die Courtage zustehe, könne nicht die Zulässigkeit der Kostenausgleichsregelung hergeleitet werden, weil das Abzugsverbot im Verhältnis zu einem Makler nicht greife, im Verhältnis zu einem Versicherer dagegen schon.



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

Im Übrigen sei der Kostenausgleichsvereinbarung auch wegen mangelnder Transparenz die Wirksamkeit zu versagen, weil dem Versicherungsnehmer nicht hinreichend deutlich gemacht werde, dass er im Falle einer Kündigung des Vertrages gleichwohl mit offenen Forderungen aus der Kostenausgleichsvereinbarung belastet werden könne, die die Höhe des Rückkaufswertes der Versicherung überschreiten könnten. Dabei werde dem Kunden nicht hinreichend klargemacht, dass er im Wege der Kostenausgleichsvereinbarung nicht nur riskiere, insgesamt mehr an den Versicherer gezahlt zu haben, als er bei Kündigung in Form des Rückkaufswertes zurückerhalte, sondern darüber hinaus Gefahr laufe, im Frühkündigungsfall mit Schulden dazustehen.

Versicherer vermied höchstrichterliche Entscheidung

In diesem Jahr standen beim BGH zwei Revisionsverfahren zur Entscheidung an, die die Frage zum Gegenstand hatten, ob gesonderte Kostenausgleichsvereinbarungen zulässig sind. In dem einen Verfahren, in dem der Versicherer in der Berufungsinstanz erfolglos geblieben war, hat er kurz vor der mündlichen Verhandlung die Revision gegen das klageabweisende Urteil zurückgenommen. Dieses Urteil wurde zwar rechtskräftig, eine höchstrichterliche Entscheidung ist jedoch ausgeblieben.

Im zweiten Verfahren hat der Versicherer in der mündlichen Verhandlung die Notbremse gezogen. Er verzichtete auf den von ihm verfolgten Anspruch. Mit dem ergangenen Verzichtsurteil schuldet der Versicherungsnehmer keine weitere Zahlung mehr. Mit der Vermeidung einer höchstrichterlichen Entscheidung erhofft sich der Versicherer den Vorteil, die

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Rechtsfrage offenzuhalten – wegen weiterer offener Klageverfahren ebenso wie wegen der ungestört laufenden Policen.

Und das nicht ohne Grund: Es ist davon auszugehen, dass der BGH die Kostenausgleichsvereinbarung wegen Verletzung des Abzugsverbots als nichtig ansehen wird. Dafür spricht auch die jetzt in § 80 Absatz 5 VAG vorgesehene Provisionsmaximierung. Überdies wird der Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt, weil unklar ist, was im Einzelnen unter Abschluss- und Einrichtungskosten zu verstehen ist. Soweit dem Kunden Kosten für Handelsvertreterprovisionen aufgebürdet werden, weicht die Gestaltung vom gesetzlichen Leitbild ab und benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen. Der Versicherungsvertreter kann Provision nur aus den nach dem Versicherungsvertrag geschuldeten Prämien beanspruchen, aus denen sich die Provision errechnet. Nach Beendigung des Vertrages schuldet der Versicherungsnehmer keine Prämien mehr. Aus den nicht geschuldeten Prämien kann sich keine Provision errechnen. Schließlich kann der Versicherungsnehmer unter dem Gesichtspunkt eines Aufklärungsverschuldens die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Zahlung der Vertriebskosten verlangen. Die Fondspolice stellt ein Anlagegeschäft dar. Deshalb hat der Versicherer über das Totalverlustrisiko aufzuklären. Eine Aufklärung darüber enthalten aber weder die Kostenausgleichsvereinbarung noch die Fondspolice. Deshalb ist der Versicherer zur Rückzahlung aller Beiträge verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt. Vor diesem Hintergrund suchte er wohl nur zu vermeiden, dass die Kostenausgleichsvereinbarung zum Bumerang wird. ■